

AMTSBLATT

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

M 1302 B

Stück 9

Freiburg im Breisgau, 20. März

1970

Statut der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. — Dekret zur Approbation des Statuts der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. — Welttag für geistliche Berufe. — Sorge um geistliche Berufe. — Aufnahme in die Erzb. Studienheime. — Heimschule in Ettenheim. — Pfarrgemeinderat — Stiftungsrat. — Kollekte für das Hl. Land und das Hl. Grab. — Veräußerung von Kirchengut. — Fortbildung der Seelsorgehelferinnen und Katecheten/innen. — Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland. — Einführungskurs für Jungpriester in Caritasfragen. — Priesterexerzitien. — Ernennung von Dekanen. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen. — Verzicht. — Sterbefälle.

Nr. 50

Statut der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 1 Aufgabe

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat die Aufgabe, in ihrem Bereich die Verwirklichung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils zu fördern und zur Gestaltung des christlichen Lebens gemäß dem Glauben der Kirche beizutragen.

Artikel 2 Mitglieder

(1) Mitglieder der Synode sind, sofern sie in einem Bistum der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben:

- a) die Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz
- b) je 7 gewählte Mitglieder aus jedem Bistum, davon mindestens je 3 Priester.

(Das aktive Wahlrecht wird gemeinsam von den diözesanen Räten — Priesterrat, Diözesanrat der Katholiken, Seelsorgerat — ausgeübt).

- c) bis zu 40 vom Zentralkomitee der Deutschen Katholiken gewählte Männer und Frauen. (Das Zentralkomitee wählt sie unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Bereiche).
- d) 22 Ordensleute (10 Ordenspriester, gewählt von der Vereinigung Höherer Ordensoberen; 10 weibliche Ordensleute, gewählt von der Vereinigung Höherer Ordensoberinnen; 2 Ordensbrüder, gewählt von der Vereinigung höherer Ordensoberen der Brüderorden und -kongregationen).
- e) bis zu 40 von der Deutschen Bischofskonferenz berufene Männer und Frauen (die Berufung erfolgt durch die Deutsche Bischofskonferenz unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Bereiche).

(2) Die nach 1 b) und c) zu Wählenden brauchen nicht Mitglieder der Gremien zu sein, von denen sie gewählt werden. Wenn in einem Bistum eines der unter b) genannten Gremien nicht besteht, geht das entsprechende Wahlrecht auf das Gremium über, welches die Funktion des nichtbestehenden Gremiums in der Regel ausübt. Die Einzelheiten des Verfahrens für die Wahl der nach b) zu Wählenden werden in der jeweiligen Diözese geregelt. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Diözesanbischof.

(3) Mitglied der Synode kann nur werden, wer der römisch-katholischen Kirche angehört.

(4) Die Mitglieder der Synode werden für die Gesamtdauer der Synode gewählt bzw. berufen. Scheidet ein Mitglied der Synode vor deren Beendigung aus, so nimmt das Gremium, von dem das Mitglied gewählt bzw. berufen war, eine Nachwahl bzw. Nachberufung vor.

(5) Die Mitglieder der Synode können sich nicht vertreten lassen. Sie sind an keine Weisungen gebunden.

Artikel 3 Berater und Sachverständige

(1) Als Berater können sachverständige Katholiken berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Präsidenten der Synode auf Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz oder der Zentralkommission der Synode.

(2) Berater haben in der Sachkommission, der sie angehören, beschließendes Stimmrecht; ihr Stimmrecht erstreckt sich jedoch nicht auf die Wahl des Kommissionsvorsitzenden. Sie haben das Recht der Anwesenheit bei den Sitzungen der Vollversammlung; bei einer Vorlage ihrer Sachkommission in der Vollversammlung nehmen sie mit beratender Stimme teil.

(3) Die Sachkommissionen können darüberhinaus von Fall zu Fall Sachverständige für ein zu bearbeitendes Thema einladen. Diese Sachverständi-

gen haben in der Sachkommission beratende Stimme. Als Sachverständige können auch Nichtkatholiken eingeladen werden.

Artikel 4 Beobachter und Gäste

(1) Nichtkatholische Kirchen und Gemeinschaften können eingeladen werden, Beobachter zu entsenden.

(2) Außerdem können Gäste eingeladen werden.

(3) Die Einladung von Beobachtern und Gästen erfolgt durch das Präsidium.

(4) Beobachter und Gäste haben das Recht der Anwesenheit bei den Sitzungen der Vollversammlung.

Artikel 5 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist als Versammlung aller Mitglieder das beschließende Organ der Synode.

(2) Alle Mitglieder haben gleiches beschließendes Stimmrecht.

(3) Die Presse ist in der Regel zu den Sitzungen der Vollversammlung zugelassen. Über Ausnahmen sowie über die Zulassung von Hörfunk und Fernsehen entscheidet das Präsidium.

Artikel 6 Präsidium

(1) Das Präsidium der Synode besteht aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten.

(2) Präsident ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Er hat den Vorsitz in der Vollversammlung der Synode. Als Vizepräsidenten werden von der Synode aus ihren Mitgliedern auf Vorschlag der Vorbereitungskommission gewählt: ein Bischof, ein Priester, zwei Laien, davon eine Frau.

Artikel 7 Sekretariat

(1) Der Sekretär der Synode und sein Stellvertreter (Laie) werden von der Deutschen Bischofskonferenz bestellt. Sie sind an die Weisungen des Präsidenten gebunden und haben das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung und der Sachkommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Leitende Mitarbeiter des Sekretariates werden von der Deutschen Bischofskonferenz bestellt.

(3) Zum Sekretariat gehört eine Presse- und Informationsstelle.

Artikel 8 Vorbereitungskommission

Die von der Deutschen Bischofskonferenz berufene Vorbereitungskommission kann Arbeitsausschüsse bilden. Sie beendet ihre Arbeit mit Beginn der Synode.

Artikel 9 Kommissionen der Synode

(1) Für die Dauer der Synode werden eine Zentralkommission und Sachkommissionen gebildet.

(2) Der Zentralkommission obliegt die Koordination der synodalen Arbeit, die Sachkommissionen haben die Vorlagen an die Vollversammlung zu erarbeiten.

(3) Die Zentralkommission besteht aus dem Präsidium, dem Sekretär der Synode, den Vorsitzenden der Sachkommissionen sowie 10 von der Synode gewählten Mitgliedern. Die Zentralkommission kann bis zu 5 weitere Mitglieder kooptieren.

(4) Die Synode bestimmt, welche Synodalmitglieder den Sachkommissionen im einzelnen zugewiesen werden. Die Zuweisung der Berater erfolgt durch das Präsidium. Die Zahl der Berater in einer Sachkommission darf die der Synodalmitglieder nicht übersteigen.

(5) Jede Sachkommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Berichterstatter und den Protokollführer; der Vorsitzende muß Mitglied der Synode sein.

Artikel 10 Dauer der Synode

Die Deutsche Bischofskonferenz beschließt über den Beginn und — im Benehmen mit der Zentralkommission — über das Ende der Synode.

Artikel 11 Beratungsgegenstände

(1) Die Beratungsgegenstände werden von der Vorbereitungskommission bzw. nach Konstituierung der Synode von der Zentralkommission vorgeschlagen und vom Präsidium im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz festgesetzt.

(2) Mit schriftlichem Antrag von wenigstens 30 Mitgliedern der Synode können zusätzliche Beratungsgegenstände angemeldet werden. Sie werden von der Zentralkommission geprüft und können vom Präsidium im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz für die nächste Sitzungsperiode in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Anträge, deren Gegenstände einer gesamt-kirchlichen Regelung vorbehalten sind, können nur in Form eines Votums an den Heiligen Stuhl eingebracht werden.

Artikel 12 Beratungsverfahren

(1) Vorlagen können nur von der jeweils zuständigen Sachkommission eingebracht werden. Sie sind nach Prüfung durch die Zentralkommission der Vollversammlung vorzulegen. Jedes Mitglied der Synode hat das Recht, Änderungs- oder Zusatzanträge schriftlich einzureichen.

(2) Zu jeder Vorlage finden mindestens zwei Lesungen statt. Die erste und die zweite Lesung

können nicht innerhalb derselben Sitzungsperiode gehalten werden.

(3) Spätestens einen Monat vor der ersten Lesung geht die Vorlage den Mitgliedern zu. Gleichzeitig wird sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. In der ersten Lesung wird über die Annahme der Vorlage als Verhandlungsgrundlage abgestimmt. Änderungs- und Zusatzanträge, die nicht abgelehnt werden, sind an die zuständige Sachkommission zu überweisen. Diese überarbeitet die Vorlage unter Würdigung der überwiesenen Änderungs- und Zusatzanträge.

(4) Spätestens zwei Monate vor der zweiten Lesung geht die überarbeitete Vorlage den Mitgliedern zu. Gleichzeitig wird sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Änderungs- oder Zusatzanträge zu dieser Vorlage müssen spätestens einen Monat vor der zweiten Lesung schriftlich bei der Zentralkommission eingereicht werden. Während der zweiten Lesung können weitere Änderungs- oder Zusatzanträge von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zur Verhandlung zugelassen werden. In der zweiten Lesung finden die Abstimmungen über die Änderungs- und Zusatzanträge und, sofern nicht eine weitere Lesung erforderlich ist, die Schlußabstimmung über die Vorlage statt.

(5) Vor jeder Lesung ist der Deutschen Bischofskonferenz Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu den Vorlagen zu geben. Bedenken der Deutschen Bischofskonferenz, die in der Lehrautorität oder im Gesetzgebungsrecht der Bischöfe begründet sind, werden der Vollversammlung spätestens während der zweiten Lesung mit entsprechender Begründung bekanntgegeben.

Artikel 13 Beschlußfassung

(1) Die Vollversammlung der Synode ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

(2) Für die Annahme einer Vorlage in der Schlußabstimmung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; desgleichen für die in Art. 12, Abs. 4 erwähnte Zulassung weiterer Änderungs- oder Zusatzanträge. Für die Annahme eines sonstigen Antages genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Erklärt die Deutsche Bischofskonferenz, daß sie einer Vorlage aus Gründen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche nicht zustimmen kann, so ist zu dieser Vorlage eine Beschlußfassung der Vollversammlung der Synode nicht möglich. Eine erneute Verweisung der Sachfrage an die zuständige Sachkommission zur Erarbeitung einer neuen Vorlage ist damit nicht ausgeschlossen.

(4) Enthält eine Vorlage Anordnungen, so ist eine Beschlußfassung in der Form der Anordnung nicht möglich, wenn die Deutsche Bischofskonferenz erklärt, daß zu den vorgeschlagenen Anordnungen die bischöfliche Gesetzgebung für den Bereich der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland versagt werden muß.

(5) Wahlen und Abstimmungen zu Beratungsgegenständen erfolgen geheim.

Artikel 14 Bekanntgabe und Inkrafttreten der Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Synode werden durch den Präsidenten der Synode bekanntgegeben und in den Amtsblättern der Bistümer veröffentlicht.

(2) Beschlüsse der Synode, die Anordnungen enthalten, treten in den einzelnen Bistümern mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums als Gesetz der Deutschen Bischofskonferenz oder — je nach Zuständigkeit — als Diözesangesetz in Kraft.

Artikel 15 Geschäftsordnung


Die Einzelheiten des Verfahrens regelt die Geschäftsordnung. Sie wird von der Vorbereitungskommission im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen. Änderungen der Geschäftsordnung können auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern der Synode durch die Vollversammlung der Synode beschlossen werden.

Artikel 16 Inkrafttreten des Statutes

Dieses Statut tritt nach Annahme durch die Deutsche Bischofskonferenz und nach Zustimmung des Heiligen Stuhles in Kraft. Es kann nur durch die Deutsche Bischofskonferenz mit Zustimmung des Heiligen Stuhles geändert werden.

*

Das vorstehende Statut wurde am 11. November 1969 von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen.



Erzbischof von Freiburg

Nr. 51

Dekret zur Approbation des Statutes der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland

Die Bischöfe Deutschlands haben beschlossen, eine Gemeinsame Synode ihrer Kirchen nach eigenen Statuten einzuberufen, um die Verwirklichung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils in ihren

Diözesen zu fördern und dem christlichen Leben neue Impulse zu geben.

Die Statuten dieser Synode wurden dem Apostolischen Stuhl zur Approbation vorgelegt. Papst Paul VI. hat sie auf Vortrag des unterzeichneten Präfekten der Kongregation für die Bischöfe in der Audienz vom 14. Februar 1970 gebilligt und approbiert.

Die Vorschriften von Nr. 38, 4 des Dekretes des II. Vatikanischen Konzils „Über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche“¹ und von Art. 12 der Statuten der Deutschen Bischofskonferenz² behalten dabei ihre volle Gültigkeit.

Gegeben zu Rom am 14. Februar 1970.

gez. C. Kard. Confalonieri gez. † Ernestus Civardi
Präfekt Titularerzbischof
Sekretär

Nr. 52

Welttag für geistliche Berufe

— 3. Sonntag nach Ostern (4. Ostersonntag). —
19. April 1970

Der Welttag für geistliche Berufe wird entsprechend der neuen Leseordnung erst am 3. Sonntag nach Ostern begangen. Er erscheint in diesem Jahr vordringlicher als je zuvor. Die Berufe der Kirche stehen im Kreuzfeuer der Kritik. Negative und konstruktive Kritik wechseln einander ab. Aber sie allein genügen nicht. Referate, Diskussionen, Veröffentlichungen durch Kommunikationsmittel erfolgen täglich neu. Die Meinungen stoßen sich hart

¹ Beschlüsse der Bischofskonferenz, sofern sie rechtmäßig und wenigstens mit zwei Dritteln der Stimmen jener Prälaten, die Mitglieder mit entscheidendem Stimmrecht der Konferenz sind, gefaßt und vom Apostolischen Stuhl gutgeheißen wurden, besitzen verpflichtende Rechtskraft nur in den Fällen, in denen entweder das allgemeine Recht es vorschreibt oder eine besondere Anordnung, die der Apostolische Stuhl *motu proprio* oder auf Bitten der Konferenz erlassen hat, es bestimmt.

² Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse der Vollversammlung, welche in die Regierung der einzelnen Diözesen im Sinne der cc. 334 und 335 CIC eingreifen, sind dabei an die Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ortsüberherren und Koadjutoren gebunden.

Beschlüsse der Vollversammlung besitzen verpflichtende Rechtskraft nur in den Fällen, in denen das allgemeine Recht es vorschreibt, oder eine besondere Anordnung, die der Apostolische Stuhl *motu proprio* oder auf Bitten der Konferenz erläßt, es bestimmt. Für diese Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz erforderlich. Im Falle rechtmäßiger Verhinderung kann das Votum schriftlich abgegeben werden. Außerdem ist zutreffendenfalls Artikel 12, Absatz 2, anzuwenden. Die Beschlüsse sind erst nach Gutheißung durch den Apostolischen Stuhl rechtskräftig.

im Raum. Bei aller Wissenschaftlichkeit, die klären soll, kommt ein wichtiges Element zu kurz: das Gebet. Wenn alle menschlichen Lösungsversuche hinsichtlich der Berufe der Kirche nicht im Gebet vor Gott getragen werden, müssen sie scheitern. Von daher erhält der Welttag für geistliche Berufe seinen tiefen Sinn, er soll uns zusammenführen in der Sorge: „Bittet den Herrn der Ernte“ (Mt 9, 38), „damit das Wort des Herrn seinen Lauf nehme und verherrlicht werde.“ (2 Thes 3, 1—2).

Anregungen zum Gebet mit der Gemeinde:

„Die Felder sind reif“ — Andacht, Wortgottesdienst, Gebete

„Kreuzweg“, der gerade für Kranke zur Betrachtung sehr geeignet ist.

Hilfen für Verkündigung, Gruppenarbeit und Katechese:

Schriftenreihe des PWB: „Dienste und Berufe der Kirche“

Werkbuch: „Mitten in der Gemeinde“

Plakatmappe: „Berufe im Dienst am Menschen“
Bestellungen sind zu richten an:

PWB Freiburg, 78 Freiburg i. Br., Schoferstr. 1,
Tel.: 3 55 34.

Zur Vorbereitung und Gestaltung des Welttages erhalten die Pfarreien Heft 8 „Zur Pastoral der geistlichen Berufe“.

Zur Gestaltung des Welttages für geistliche Berufe ordnen wir an:

1. Der „Dies mundialis precum pro vocationibus“ soll ganz durch Verkündigung und Gebet geprägt sein.
2. Die Predigt soll sich in allen Gottesdiensten mit dem Thema der kirchlichen Dienste und Berufe befassen.
3. Die Fürbitten sind diesem für die Zukunft der Kirche entscheidenden Anliegen entsprechend zu wählen.
4. Die Andacht soll ebenfalls diese Sorge aufgreifen. Eine Kollekte ist mit der Feier dieses Tages nicht verbunden.

Nr. 53

Ord. 17. 3. 70

Sorge um geistliche Berufe

Das Päpstliche Werk für geistliche Berufe in unserer Erzdiözese bemüht sich, diese Sorge des Herrn und seiner Kirche unter den Gläubigen immer neu in Erinnerung zu rufen.

Das geschieht:

1. in der Durchführung „Tage geistlicher Berufe“,
2. durch Podiumsgespräche „Berufe der Kirche — unsere Sorge“,

3. durch Einkehrtage und Exerzitien für Mitarbeiter und Freunde des PWB,
4. durch Bildung von Gebetsgemeinschaften in den Pfarrgemeinden,
5. durch Kontakte mit den Berufsberatern der Arbeitsämter und mit Jugendlichen der Bundeswehr.

Wir sind gerne bereit, nähere Auskunft zu geben und bitten, Anfragen zu richten an: Päpstliches Werk für geistliche Berufe in der Erzdiözese Freiburg, 78 Freiburg i. Br., Schoferstr. 1 (Tel.: 3 55 34).

Nr. 54

Ord. 2. 3. 70

Aufnahme in die Erzb. Studienheime

Zum im September 1970 beginnenden Schuljahr nehmen die Erzb. Studienheime (Freiburg, Konstanz, Rastatt, Sigmaringen und Tauberbischofsheim) in alle Klassen neue Schüler auf.

Die Aufnahmesuche sind dem Rektorat bis 11. Mai vorzulegen; da die Zahl der Wohnplätze in den einzelnen Heimen begrenzt ist, empfiehlt sich eine umgehende Voranmeldung beim Rektorat, das nähere Auskunft erteilt.

Dem Aufnahmesuch sind anzuschließen:

1. Geburts-, Tauf- und Firmzeugnis,
2. Bescheinigung über die erste und zweite Impfung,
3. zwei beglaubigte Abschriften des letzten Schulzeugnisses und gegebenenfalls das Zeugnis über den Vorbereitungsunterricht,
4. ein pfarramtliches Zeugnis nach dem vom Rektorat anzufordernden Formular,
5. ein ärztliches Zeugnis nach dem ebenfalls vom Rektorat anzufordernden Formular,
6. Vermögensnachweis nach gleichfalls vom Rektorat anzuforderndem Formular, falls Ermäßigung des Pensionsbeitrags (pro Monat 190,— DM) beantragt wird.

Die Rektoren legen großen Wert auf die Mitwirkung der Heimatpfarrer sowohl in der Auswahl wie der Führung der Schüler entsprechend dem Geist und der Zielsetzung der Studienheime. Das pfarramtliche Zeugnis will dazu eine Einladung und Aufforderung sein.

Die Schüler besuchen in der Regel das humanistische Gymnasium. Schüler, die jedoch für diese Schulform weniger geeignet erscheinen, können mit Zustimmung des Rektors auch ein naturwissen-

schaftlich-mathematisches oder neusprachliches Gymnasium besuchen.

Das von uns errichtete, staatlich anerkannte Progymnasium St. Konrad in Konstanz mit den Klassen Sexta bis Quarta will Schülern den Übergang in das Gymnasium erleichtern.

Wir bitten die Geistlichen, darauf zu achten, daß für eine gymnasiale Ausbildung begabte Schüler nicht unbedacht der nahegelegenen Realschule zugeführt werden. Diese Schüler gelangen erfahrungsgemäß nur in seltenen Fällen zum Abitur.

Ein Hinweis auf den Aufnahmeterrmin der Studienheime im Pfarrblatt wie auch bei anderen Gelegenheiten wird empfohlen.

Nr. 55

Ord. 17. 3. 70

Heimschule in Ettenheim

Die Heimschule Ettenheim nimmt zu Beginn des neuen Schuljahres 1970/71 neue Schüler auf:

Sie enthält folgende Züge:

1. Ein mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium, das in neun Jahren zur vollen Hochschulreife führt, Englisch als erste und Französisch bzw. Latein als zweite Fremdsprache anbietet. Aufgenommen werden Schüler aus der 4. bzw. 5. Volksschulklasse, die die Aufnahmeprüfung für das Gymnasium bestanden haben.
2. Einen Aufbau-Zug (B-Zug), der in drei Jahren zur Fakultätsreife vor allem für das Studium an einer Pädagogischen Hochschule führt und Englisch als Fremdsprache anbietet. Aufgenommen werden Schüler, die eine Realschule, Höhere Handelsschule oder eine Berufsaufbauschule erfolgreich abgeschlossen haben, ebenso Schüler mit einem Versetzungszeugnis in die 11. Klasse (Obersekunda) eines Gymnasiums.
3. Ein Aufbaugymnasium neusprachlich-mathematischer Richtung, das in sechs Jahren zur vollen Hochschulreife führt, mit Englisch als erste und Französisch bzw. Latein als zweite Fremdsprache. Siehe hierzu unseren Erlaß im Amtsblatt 1968 Seite 40.
4. Eine Realschule.

Die Aufnahmesuche sind baldmöglich, spätestens bis Ende April 1970 an das Rektorat der Heimschule in Ettenheim zu richten.

Ein Prospekt und Merkblatt über die vorzulegenden Papiere für das Aufnahmesuch kann jederzeit beim Rektorat der Heimschule Ettenheim in 7637 Ettenheim angefordert werden.

Wir bitten die Geistlichen, Eltern geeigneter Jungen auf die Möglichkeiten, die in der Heimschule angeboten sind, hinzuweisen.

Nr. 56

Ord. 6. 3. 70

Pfarrgemeinderat — Stiftungsrat

Auf Vorschlag des Vorstandes des Diözesanrates teilen wir mit, daß die Erzb. Verordnung Nr. 171 vom 31. Oktober 1969 (Amtsblatt Seite 357) bezüglich des Verhältnisses von Pfarrgemeinderat und Stiftungsrat analog auch auf das Verhältnis Katholikenausschuß des Dekanates bzw. Stadtausschuß und Gesamtstiftungsrat anzuwenden ist.

Dies bedeutet, daß der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrats der Gesamtkirchengemeinde als Gast zu den Sitzungen des Katholikenausschusses des Dekanates oder des Stadtausschusses mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen ist, wenn er ihm nicht schon als Mitglied angehört. Ferner ist der Vorsitzende des Katholikenausschusses oder des Stadtausschusses bzw. einer seiner Stellvertreter zu den Sitzungen des Stiftungsrats der Gesamtkirchengemeinde als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen, wenn er ihm nicht schon als Mitglied angehört.

Vor bedeutenden Entscheidungen des Stiftungsrats der Gesamtkirchengemeinde ist der Katholikenausschuß des Dekanates oder der Stadtausschuß rechtzeitig zu informieren und zu hören.

Nr. 57

Ord. 17. 3. 70

Kollekte für das Hl. Land und das Hl. Grab

Den Pfarrgemeinden sind durch den Deutschen Verein vom Heiligen Land Handzettel zugegangen. Wir weisen empfehlend darauf hin. Ebenso sei an die Kollekte am Karfreitag erinnert, deren Ertrag der katholischen Kirche im Hl. Land zugute kommt. Diese Christen leben nicht nur in kleinen Minderheiten, sie sind oft auch in außerordentlich armseligen Verhältnissen und großer Not.

Am Karsamstag ist durch einen Opferstock mit der entsprechenden Aufschrift die Kollekte für das Hl. Grab durchzuführen. Die beiden Kollekten sind bei der Überweisung getrennt aufzuführen.

Nr. 58

Ord. 4. 3. 70

Veräußerung von Kirchengut

Da eine gewisse Münchener Antiquitätenfirma auch weiterhin Schreiben an die Pfarrämter verschickt, sehen wir uns veranlaßt, unseren Erlaß vom 30. Januar 1967, Amtsblatt S. 22 Nr. 21, wo-

nach eine Veräußerung von kirchlichen Gegenständen ohne vorherige Genehmigung des Erzb. Ordinariates nicht gestattet ist, in Erinnerung zu bringen. Die Ehrfurcht vor dem künstlerisch-sakralen Empfinden unserer Vorfahren gebietet es, sakrale Gegenstände, die anlässlich von Kirchenrenovationen ausgeschieden werden, weiterhin zu verwahren und nicht einem rein geschäftlichen Zweck zuzuführen.

Nr. 59

Ord. 26. 2. 70

Fortbildung der Seelsorgehelferinnen und Katecheten/innen

Der Fortbildungskurs für Seelsorgehelferinnen und Katecheten/innen der Erzdiözese Freiburg findet in diesem Jahr im Seminar für Seelsorgehilfe und Katechese, Freiburg, Charlottenburger Straße 18, statt.

Folgende Termine sind vorgesehen:

13. 4. (morgens) bis 16. 4. (abends) für Nordbaden
20. 4. (morgens) bis 23. 4. (abends) für Mittelbaden
27. 4. (morgens) bis 30. 4. (abends) für Südbaden

Die Tagung gilt als berufliche Weiterbildung und ist bei den Oberschulämtern angemeldet.

Die Jahrestagung steht unter dem Gesamtthema:

„Die Geschlechterziehung
in der Schule“

Montag:

Vormittag Univ.-Prof.
Alfons Deißler, Freiburg
„Biblische Anthropologie“

Nachmittag Dipl.-Psych.
Magdalena Manstein, Freiburg
„Die Bedeutung der Geschlechtlichkeit
für die Entfaltung der Persönlichkeit“
a) Die Erfahrung der Leiblichkeit

Dienstag:

Vormittag Domkapitular
Dr. Franz Huber, Freiburg
„Christliche Ethik und Geschlechterziehung in der Schule“

Nachmittag Dipl.-Psych.
Magdalena Manstein, Freiburg
b) Phasen der geschlechtlichen
Erziehung

Mittwoch:

Vormittag Doz. Dr. phil.
Wolfgang Behler, Freiburg
„Auftrag der Schule für die
Geschlechterziehung“

Nachmittag Dr. med.

Herbert Walterspiel, Freiburg
„Ärztliche Gesichtspunkte zur
Geschlechtererziehung, insbesondere
im Hinblick auf die Ehe“

Donnerstag:

Vormittag Studienrat Dipl.-theol.
Karl Aloys Altmeyer,
Gewerbeschule II, Freiburg
„Die Behandlung sexualpädagogischer
Fragen im Religionsunterricht an
Hand audiovisueller und publizistischer
Hilfsmittel“

Nachmittag Prof. Karl Ruby, Freiburg
„Theorie und Praxis der Geschlechts-
erziehung im Religionsunterricht der
Grund- und Hauptschule“.

Die Geistlichen werden gebeten, ihren Seelsorge-
helferinnen und Katecheten/innen die Teilnahme
an diesem Fortbildungskurs zu ermöglichen.

Anmeldungen werden erbeten bis zum 1. 4. 1970
an das Referat für Seelsorgehelferinnen und Kate-
cheten/innen 78 Freiburg i. Br., Herrenstraße 35.

Nr. 60

Ord. 19. 2. 70

Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland

Beim Bonifatiuswerk der Kinder regen immer
wieder Geistliche an, für das Fastenopfer der Kin-
der aus Gründen der Arbeits- und Portoersparnis
nicht eigens Dankschreiben an die Gemeinden zu
senden. Bei Überweisung durch Sammelisten
kommt zudem das Fastenopfer manchmal erst re-
lativ spät an das Bonifatiuswerk der Kinder.

Da den Kindern für ihr Opfer aber doch ein
Dank gebührt, schließen wir uns der Bitte des
Bonifatiuswerkes der Kinder an, bald nach Ein-
sammeln des Fastenopfers den Kindern bzw. den
Gemeinden den eingekommenen Betrag zu nennen
und im Namen des Bonifatiuswerkes der Kinder
zu danken. Dabei möge gesagt werden, daß
das Fastenopfer der Kinder ganz für die Kinder-
seelsorge in Mitteldeutschland verwandt wird:
Bau von Räumen für den Religionsunterricht, Aus-
bildung und Einsatz von Seelsorgehelferinnen (z.
Zt. 650), Fahrgeld und Fahrzeuge für die Fahrten
zum Gottesdienst und Religionsunterricht, Bibeln,
Katechismen, Einkehrtage für Kinder und religiöse
Ferienwochen.

Das Bonifatiuswerk der Kinder bittet auch noch
einmal, das Fastenopfer der Kinder getrennt vom
Opfer der Erstkommunikanten einzusenden.

Nr. 61

Ord. 2. 3. 70

Einführungskurs für Jungpriester in Caritasfragen

Der Deutsche Caritasverband führt in der Zeit
vom 14.—19. September 1970 in Freiburg i. Br.
einen Einführungskurs für Jungpriester, Ordens-
priester im Pastoraljahr und Theologiestudenten in
Fragen der Caritas unter besonderer Berücksichti-
gung der Jugendhilfe durch. Es ist wünschenswert,
daß auch einige jüngere Priester unserer Erzdiözese
an diesem Kurs teilnehmen. Anmeldungen sind bis
zum 15. Mai 1970 zu richten an den Deutschen
Caritasverband, Referat Fortbildung, 78 Freiburg
i. Br., Lorenz-Werthmann-Haus, Karlstr. 40, Post-
fach 420.

Die Kurskosten für Teilnehmer aus unserer Erz-
diözese werden auf die Diözesankasse übernommen.

Priesterexerzitien

Bad Wimpfen, Abtei Grüssau

20.—24. April Abt Laurentius Hoheisel OSB
12.—16. Okt. Abt Laurentius Hoheisel OSB
9.—13. Nov. Abt Laurentius Hoheisel OSB
23.—27. Nov. Abt Laurentius Hoheisel OSB

Anmeldung: Gastpater der Abtei Grüssau, 7107
Bad Wimpfen, Postfach 160.

Ernennung von Dekanen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat zum
Dekan ernannt

mit Urkunde vom 2. Dezember 1969
für das Landkapitel Villingen
Pfarrer Geistl. Rat Bernhard Gebele in Villingen,
Münster

mit Urkunde vom 13. Februar 1970
für das Stadtkapitel Mannheim
Pfarrer Franz Völker, Mannheim-Seckenheim,
St. Ägidius

mit Urkunde vom 27. Februar 1970
für das Landkapitel Stühlingen
Pfarrer Franz Höfele in Bonndorf/Schw.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

5. Okt.: Ketterer Alfons, Pfarrkurat in
1969 Wiesloch, Hl. Dreifaltigkeit,
auf diese Pfarrei
25. Okt.: Kilian Alfons, Vikar in Weinheim,
St. Laurentius,
auf die Pfarrei Limbach
30. Nov.: Knecht Franz, Pfarrer in Todtnau,
auf die Pfarrei Wieden
28. Dez.: Winter Karl Johann, Pfarrer in
Hausen i. W.,
auf die Pfarrei Steißlingen
11. Jan.: Wolf Friedrich, Pfarrer in Mannheim,
1970 St. Pius,
auf die Pfarrei Mühlhausen/
Kraichgau,
18. Jan.: Kurz Rudolf, Pfarrer in Mühlhausen/
Kraichgau,
auf die Pfarrei Distelhausen

Versetzungen

1. Febr.: Mayer Richard, Vikar in Bühlertal,
Liebfrauen,
als Pfarrvikar nach Altschweier
1. Febr.: Schöffel P. Eusebius OFM Cap., Vikar
in Offenburg, St. Fidelis,
i. g. E. nach Säckingen, Heilig Kreuz

12. Febr.: Hirt Günter, Vikar in Neustadt/Schw.
als Pfarrverweser nach Ulm b. O.
12. Febr.: Hospach Karl, Vikar in Überlingen
a. S.,
i. g. E. nach Neustadt/Schw.
18. Febr.: Fürst Herbert, Vikar in Weingarten b.
Bruchsal,
i. g. E. nach Emmendingen
18. Febr.: Maier Alfred, Vikar in Radolfzell,
St. Meinrad,
als Pfarrkurat nach Blankenloch
1. März.: Geyer P. Bernold OFM,
als Vikar nach Sigmaringen-Gorheim

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Albert Eigeldinger auf die Pfarrei Allensbach mit Wirkung vom 1. Februar 1970 cum reservatione pensionis angenommen.

Im Herrn sind verschieden

14. März: Reichert Karl, resign. Pfarrer von
Untersimonswald,
† in Karlsruhe.
18. März: Vetter Dr. Franz, Päpstl. Hausprälat,
Domkapitular i. R.,
† in Freiburg.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat